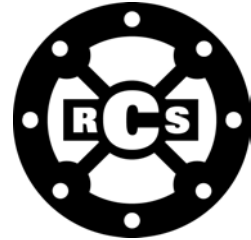


Reit- und Betriebsordnung



I.

Alle Pferdebesitzer in Stockhausen und die Reiter ihrer Pferde müssen Mitglieder im RCS e.V. sein. Sie haben das Recht, die Reitanlage im Rahmen der geltenden Reit- und Betriebsordnung zu benutzen. Beritt und Ausbildung der in Stockhausen aufgestellten Pferde dürfen auf der Reitanlage Stockhausen generell nur von Mitgliedern des RCS und / oder von vom Vorstand autorisierten Übungsleitern durchgeführt werden.

II.

Die Benutzung der Reitanlage Stockhausen ist ausschließlich den Mitgliedern des RCS vorbehalten, die ihre Pferde in Stockhausen aufgestellt haben und geschieht prinzipiell auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

Eine versicherungsrechtliche Deckung besteht nur im Rahmen der vom RCS e.V. und der von der Betriebsleitung abgeschlossenen Versicherungsverträge.

III.

1. Der vom Vorstand und der Betriebsleitung festgelegte Belegungsplan für die Halle und Aussenplätze hängt am schwarzen Brett aus und ist für alle Mitglieder verbindlich. Zu den übrigen Zeiten steht die Reitanlage den Vereinsmitgliedern zur freien Verfügung.
2. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist aus Sicherheitsgründen vor Öffnen der Tür „*Tür frei bitte*“ zu rufen und die Antwort „*ist frei*“ abzuwarten.
3. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder ausserhalb der Reitbahn oder in der Mitte eines Zirkels.
4. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizuhalten. Ganze Bahn hat Vorrang von allen anderen Hufschlagfiguren.
5. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von einer Pferdelänge zum Vorderpferd zu halten. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Entgegenkommenden Reitern ist nach rechts auszuweichen. Aus Sicherheitsgründen ist dabei ein seitlicher Abstand von mindestens 1 Meter zu halten.
6. Longieren auf dem Sandplatz ist generell verboten. Longieren in der Halle ist nur erlaubt, wenn sich vier oder weniger Reiter in der Bahn befinden **und** diese **alle** einverstanden sind. Betreten weitere Reiter die Bahn, darf zu Ende longiert werden. Zwei Longen sind grundsätzlich nur erlaubt, wenn kein Reiter in der Bahn ist. Sind Reiter in der Bahn, darf grundsätzlich nur auf dem 2. Hufschlag longiert werden. Aus Sicherheitsgründen darf nur mit Trense oder Kappzaum, nicht am Stallhalfter longiert werden.
7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, ist Springen nur mit deren Einverständnis oder auf Anweisung des Reitlehrers zulässig.
8. Unterrichtsberechtigt sind nur vom Vorstand des RCS e.V. autorisierte Übungsleiter. Unterrichtszeiten für Gruppen ergeben sich grundsätzlich aus dem Belegungsplan. Zeiten für Einzelunterricht sind mit der Betriebsleitung **und** dem Vorstand des RCS e.V. abzusprechen. **Gelegentliche Hilfestellung** (Korrektur, Ratschläge etc.) durch andere Personen sind grundsätzlich **nur von ausserhalb der Reitbahn** zulässig und dürfen den Reitbetrieb nicht stören.

IV.

1. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlage nicht gestattet.
2. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der von der Betriebsleitung erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden.
3. Die Einrichtung und Gerätschaften des RCS e.V. **und** des Betriebes sind stets in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Entstandene Schäden sind der Betriebsleitung bzw. dem Vorstand unverzüglich zu melden. Abfälle sind in den entsprechenden Behältern (Müllsortierung!) zu entsorgen.
4. Vor Verlassen der Stallungen sowie der Halle sind den Pferden die Hufe auszukratzen.
5. In den Stallungen und Sattelkammern darf nicht geraucht werden.
6. Parken auf dem Hof ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt. Auf dem Putz- und Waschplatz ist das Parken nicht gestattet. Ausnahmen sind Abendveranstaltungen des RCS e.V. . Pferdehänger sind stets auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.
7. Hunde sind auf der Reitanlage an der Leine zu führen.
Das Mitführen von Hunden in den Reitbahnen ist grundsätzlich untersagt.
8. Stallruhe: Montag bis Freitag: 22.00 Uhr
Samstag und Sonntag: 21.00 Uhr
9. Beim Koppelgang ist den Anweisungen der Betriebsleitung unbedingt Folge zu leisten.
10. Die Teilnahme an den von der Betriebsleitung angesetzten medizinischen und hygienischen Maßnahmen (Wurmkur etc.) für die in Stockhausen aufgestellten Pferde ist für die Pferdebesitzer absolut verbindlich.
11. Die Pflege und Wartung vereinseigener Gerätschaften wird von den Mitgliedern des RCS e.V. durchgeführt. Die Instandhaltung des Sandplatzes trägt der RCS e.V. , die regelmäßig anfallenden Pflegemaßnahmen werden von der Betriebsleitung übernommen. Alle weiteren Pflegemaßnahmen für die Reitanlage werden von der Betriebsleitung durchgeführt. Hiervon unberührt bleiben vom Vorstand angesetzte Arbeitstage zur Turniervorbereitung und -durchführung sowie größere Umgestaltungen der Anlage.

Diese Reit- und Betriebsordnung wurde im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und dem Vorstand des Reitclubs Stockhausen e.V. erstellt.

Ostfildern-Stockhausen, am 14. Februar 2001

Für die Betriebsleitung:

Für den Vorstand RCS e.V.:

.....

.....